



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück
Amt für Landentwicklung

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.4.2.Bk. - 61144
FLT. Hasbergen-Ohrbeck 64
Nr. 03 4 59 021 64

Durchwahl (0541) 503-447
Telefax (0541) 503-411
E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de

Osnabrück, 11.12..2019

Freiwilliger Landtausch Hasbergen - Ohrbeck 64 Gemarkung Ohrbeck Flur 4, Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch Hasbergen - Ohrbeck 64,
in den Gemarkung Ohrbeck, Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück,
wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke, mit einer Gesamtgröße von 2,6183 ha.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Ohrbeck	4	70/5	2,1059 ha	Ohrbeck, Blatt 682
Ohrbeck	4	146/18	0,1034 ha	Ohrbeck, Blatt 682
Ohrbeck	4	68/1	0,4090 ha	Ohrbeck, Blatt 670

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

Dienstgebäude
Mercatorstr. 4, 6 u. 8
49080 Osnabrück

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren.

Telefon
(0541) 503-100
Telefax
(0541) 503-101

E-Mail
Poststelle-os@lgin.niedersachsen.de
Web
www.lgin.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 0106 036 874 NORD/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE61 2505 0000 0106 0368 74
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 66/200/09631

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung der beteiligten Betriebe sowie eine bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten sind notwendig, zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücksformen und zur Abrundung eines flächengleichen Tausches

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück von den Tauschpartnern als „Helfer“ beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser – Ems, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Benkhoff
(Benkhoff)



Ausgefertigt:
Benkhoff
(Benkhoff)

Osnabrück, 11.12.2019

